

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen der Gemeinde Pfaffroda (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), geändert durch die Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993, zuletzt geändert am 16.01.2003; des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVWKG) vom 15. April 1992, zuletzt geändert am 23.06.1999; des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994, zuletzt geändert am 25.03.2003 und der Friedhofsatzung der Gemeinde Pfaffroda in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Pfaffroda in den Ortsteilen Dittmannsdorf, Schönfeld und Pfaffroda sowie für die Trauerhallen in Dittmannsdorf, Schönfeld, Pfaffroda und an den kirchlichen Friedhöfen Dörnthal und Hallbach.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die kommunalen Friedhöfe mit den darauf befindlichen Trauerhallen in Dittmannsdorf, Schönfeld und Pfaffroda werden nach § 9 Abs. 2 SächsKAG als eine Einrichtung geführt. Die Trauerhallen an den kirchlichen Friedhöfen Dörnthal und Hallbach werden als getrennte Einrichtungen geführt.

Für die Benutzung der kommunalen Bestattungseinrichtungen nach § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) der Nutzungsberechtigte oder der zur Bestattung Verpflichtete (§ 10 SächsBestG)
 - b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhöfe oder Trauerhallen stellt oder
 - c) wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Sonderleistungen

Für Leistungen im Bestattungswesen, welche im Gebührenverzeichnis der Satzung nicht erfasst sind, die aber nach dem Bestattungsgesetz möglich sind, wie z.B. Umbettungen und die Auflösung von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit werden gesonderte Gebühren nach dem konkreten Aufwand, entsprechend der Kalkulation der Friedhofsgebühren für vergleichbare Leistungen erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
 - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung
 - bei der Belegungsgebühr mit der Verleihung des Nutzungsrechtes
- (2) Die Bestattungsgebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, die Belegungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes vier Wochen nach der Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich pro Einzelgrabstelle erhoben und ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 20.06.1996 außer Kraft.

Pfaffroda, den 19.06.2006

R. Lippmann
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.06.2006 Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren	
1.1. Erteilung des Nutzungsrechts (auf 20 Jahre)	10,00 €
1.2. Grabmalsgenehmigungsgebühr	25,00 €
1.3. Berechtigungskarte für Gewerbetreibende (Geltungsdauer 3 Jahre)	25,00 €
2. Belegungsgebühren	
2.1. 20 Jahre Liegezeit	
Reihengrab	117,00 €
Einzelwahlgrab	170,00 €
Doppelwahlgrab und Gruft	365,00 €
Urnengrabstelle je Urne	73,00 €
2.2. 15 Jahre Liegezeit	
Kindergrab	102,00 €

2.3.	Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr	
	Reihengrab	6,00 €
	Einzelwahlgrab	9,00 €
	Doppelwahlgrab und Gruft	18,00 €
	Urnengrabstelle je Urne	4,00 €
3.	Bestattungs- und Grabherstellungsgebühren	
	Erdbestattung einschließlich 4 Träger	490,00 €
	Urnenbestattung einschließlich 1 Träger	210,00 €
4.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	pro Grabstelle und Jahr	30,00 €
5.	Hallenbenutzung	
5.1.	Trauerhallen Dittmannsdorf, Schönfeld, Oberpfaffroda	60,00 €
5.2.	Trauerhalle Dörnthal	120,00 €
5.3.	Trauerhalle Hallbach	160,00 €